



Merkblatt zur Notschlachtung für Tierhalter

Im Umgang mit Schlachttieren sind alle tierschutzrechtlichen Vorgaben durch den Tierhalter sowie durch den Schlachtbetrieb konsequent und vollständig sicherzustellen.

Welche Tiere dürfen einer Notschlachtung zugeführt werden?

Gesetzliche Voraussetzung =

Verordnung (VO) EG Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. I

Einer Notschlachtung darf nur ein ansonsten gesundes Nutztier mit einer frischen Verletzung (vor max. 24 h), die den Transport zu einer Schlachtstätte aus Tierschutzgründen verbietet, zugeführt werden.

Die Diagnose muss von einem amtlich benannten Tierarzt gestellt und die Notschlachtung von ihm entschieden werden.

Welche Tiere dürfen nicht notgeschlachtet werden?

Tiere, bei denen keine Indikation zur Notschlachtung vorliegt, müssen behandelt oder ggf. unter Beachtung des Tierschutzes getötet bzw. notgetötet werden. Für Letztere gilt die Entsorgungspflicht über den zuständigen Entsorgungsträger (SecAnim)

Eine Notschlachtung darf insbesondere nicht erfolgen bei

- Tieren, die eine Krankheit oder einen Zustand aufweisen, die durch Handhabung oder Verzehr von Fleisch auf den Menschen oder andere Tiere übertragen werden kann
- Tieren, die klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung oder Auszehrung (Kachexie) aufweisen
- „festliegenden“ Tieren
- einer medikamentösen Vorbehandlung des Tieres

Dies gilt auch für Hausschlachtungen und die Erzeugung von Tierfutter.

Tiere, die auf dem Weg zum Schlachthof verunglücken oder verletzt dort ankommen bzw. Nutztiere, die außerhalb in teil- oder vollmobilen Schlachthanlagen geschlachtet werden, fallen nicht unter die Definition einer Notschlachtung.

Krankschlachtungen sind somit untersagt!

Welcher Tierarzt darf die Schlachttieruntersuchung bei einer Notschlachtung durchführen?

Im Landkreis Prignitz sind alle ab dem 01.05.2025 amtlich benannten Fleischbeschautierärzte berechtigt, die Schlachttieruntersuchung und Entscheidung zu einer evtl. Notschlachtung durchzuführen.

Eine Übersicht der Zuständigkeiten sowie das aktuelle Gebührenverzeichnis finden Sie auf unserer Internetseite des Landkreises [Landkreis Prignitz - Fleischhygiene \(landkreis-prignitz.de\)](http://Landkreis-Prignitz.de), über Ihren Hoftierarzt oder direkt beim Sb Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz, Telefon 03876 713-411.

Der amtlich benannte Tierarzt muss bei der Notschlachtung anwesend sein und diese überwachen!



Ohne gesonderte Benennung des entsprechenden Tierarztes ist die Durchführung einer Schlacht tieruntersuchung nicht zulässig und hat zur Folge, dass der Tierkörper als untauglich beurteilt und kostenpflichtig entsorgt werden muss.

Notwendige Dokumentation

- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Tiere
- Vollständig durch den Tierhalter des Herkunftsbetriebes ausgefüllte Lebensmittelketteninformation nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 der VO (EG) Nr.853/2004 (das Formblatt finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite)
- Vollständig und korrekt durch den amtlich benannten Tierarzt ausgefüllte Bescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 der DVO (EU) 2020/2235 bei Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebes

Der amtlich benannte Tierarzt darf das Ausfüllen der amtlichen Bescheinigung nicht anderen Personen überlassen.

Streichungen in der Bescheinigung sind unzulässig.

Alle Papiere müssen den Tierkörper zum Schlachthof begleiten.

Wann darf das Fleisch von notgeschlachteten Tieren für den menschlichen Verzehr freigegeben werden?

Es müssen alle Anforderungen nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI der VO (EG) Nr. 853/2004 erfüllt sein:

1. Ein ansonsten gesundes Tier hat einen Unfall erlitten.
2. Eine Beförderung zum Schlachthof ist aus Tierschutzgründen nicht möglich.
3. Der amtlich benannte Tierarzt muss eine Schlacht tieruntersuchung durchführen.
4. Die Schlachtung vor Ort darf nur durch eine zugelassene mobile Schlachteinheit erfolgen.
5. Das vor Ort geschlachtete und entblutete Tier muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne Verzögerung zum Schlachthof verbracht werden.
6. Magen und Därme dürfen unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes vor Ort entfernt werden, müssen jedoch den Tierkörper bis zum Schlachthof begleiten.
7. Der Zeitraum von Schlachtung bis Ankunft im Schlachthof soll 2 Stunden nicht überschreiten, ansonsten ist eine Kühlung zu gewährleisten.
8. Alle erforderlichen Papiere sind korrekt, vollständig und lesbar auszufüllen und müssen den Tierkörper begleiten.
9. Im Schlachthof muss der Tierkörper durch die amtliche Fleischschau als genusstauglich bewertet werden.

Sollten die rechtlichen Vorgaben nicht oder nicht vollständig eingehalten werden, kann dies einen Verstoß darstellen und zur Untauglichkeitserklärung des Tieres führen.

Bei weiteren Fragen oder Problemen wenden Sie sich gern an den Sb Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz, Telefon 03876 - 713 411 oder per Mail unter veterinaeramt@lkprignitz.de

Stand 05-2025